

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, dem 22. Juli 1925

Sprechstunden im Rathaus. Am Donnerstag entfallen wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunden bei den amtsführenden Stadträten Professor Dr. Tandler und Siegel.

Pressekonferenz beim Präsidenten des Stadtschulrates

Der geschäftsführende Präsident des Stadtschulrates bittet um Zusendung eines Vertreters Ihrer geehrten Redaktion zu der am Donnerstag, dem 23. Juli 1925, um 12 Uhr mittags im Gebäude des Stadtschulrates, I. Ringring 9, erster Stock, Saal VII stattfindenden

P r e s s e k o n f e r e n z

Präsident Abg. Otto Siskel wird über Neuerungen im Volks- und Mittelschulwesen berichten

Ausszeichnungen von städtischen Lehrpersonen. Der Ablauf der Erprobungsfrist des neuen Lehrplanes hat den Stadtschulrat für Wien zu der Anregung veranlasst, hervorragend tätigen Lehrpersonen Auszeichnungen zuteil werden zu lassen. Auf Antrag des Personalreferenten amtsführenden Stadtrates Spaiser hat nun heute der Wiener Stadtsenat beschlossen, mehr als zweihundert Lehrpersonen durch aussertourliche Avancements und Remunerationen auszuzeichnen.

Die elektrische Stadtbahn von Heiligenstadt bis Hütteldorf Heute um 5 Uhr 10 Minuten früh wurde der Verkehr auf dem restlichen Teil der elektrischen Stadtbahn von der Alserstrasse bis Heiligenstadt aufgenommen. Die Benützung der neuen Verkehrsmöglichkeit von Hütteldorf bis Heiligenstadt mit einmaligem Umsteigen auf die Strassenbahn war zufriedenstellend. Man kann jetzt mit der elektrischen Stadtbahn von Hütteldorf nach Heiligenstadt in 32 Minuten fahren; von Heiligenstadt nach Hütteldorf dauert die Fahrt 33 Minuten. Der letzte Zug geht sowohl von Hütteldorf-Hacking, als auch von Heiligenstadt um 23 Uhr ab. Die Züge verkehren je nach Bedarf in Zeitabständen von vier, sechs und zwölf Minuten.

Der Wohnungstausch ausserhalb Wiens. Die Gemeinde Wien hat das Tauschgesuch zweier Familien, von denen eine in Wien, die andere ausserhalb Wien wohnt, abgelehnt. Die Mietkommission beim Bezirksgericht Leonastrasse hat dem Eingruh der Tauschwerber gegen diesen Beschluss der Gemeinde Folge gegeben und die Entscheidung der Gemeinde aufgehoben. Die Gemeinde hat dagegen an das Oberlandesgericht rekurrirt, das nun ausgesprochen hat, dass die Entscheidung der Mietkommission das Gesetz verletzt, weil auch den Gemeinden, in denen die allgemeine Wohnungsanforderung gilt, eine Pflicht zur Anerkennung eines Wohnungstausches durch das Gesetz nicht auferlegt ist, wenn die Tauschwohnungen in verschiedenen Gemeindegebieten liegen.